

Aktenzeichen: 4 AZR 104/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat      Urteil vom 21. Januar 1987  
- 4 AZR 104/86 -

I. Arbeitsgericht      Urteil vom 6. Februar 1985  
Hannover      - 10 Ca 567/84 -

II. Landesarbeitsgericht      Urteil vom 2. Dezember 1985  
Niedersachsen      - 2 Sa 56/85 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse:      Nein

Für das Bundesarchiv:      Nein

---

Entscheidungsstichwort: Fahrtkosten im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; BRTV-Bau § 7

Leitsätze:

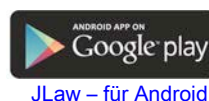
K e i n e

Hinweise des Senats:

Fahrtkosten im Baugewerbe; Wohnort nach Umzug;  
kein Vorrang der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 104/86

-----  
2 Sa 56/85 Niedersachsen

Verkündet am  
21. Januar 1987

Haut,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128  
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1987 durch den Vize-  
präsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag  
sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible und Gröbning für Recht  
erkannt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 2. Dezember  
1985 - 2 Sa 56/85 - wird auf Kosten der Beklagten  
zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

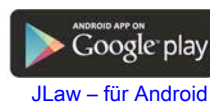
Der Kläger wurde zum 1. März 1978 bei der Beklagten, die  
ihren Sitz in B                    1 hat, als Spezialbaufacharbeiter einge-  
stellt. Er wohnte zu diesem Zeitpunkt in H                    . Auf das Ar-  
beitsverhältnis findet der allgemeinverbindliche Bundesrahmenta-  
rifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) Anwendung.

Nachdem der Kläger nach V                    umgezogen war, gewährte ihm  
die Beklagte Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 2  
BRTV-Bau in Höhe der Kosten für Monatskarten der Deutschen Bun-  
desbahn für Fahrten zur Baustelle O                    in H                    , auf der  
der Kläger eingesetzt war.

Der Kläger, der die Fahrten zur Baustelle mit seinem eigenen  
Personenkraftwagen zurücklegte, hat die Auffassung vertreten, daß  
ihm Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 3 BRTV-Bau  
nach der Entfernungzone von über 20 km bis 25 km zustehe. Den  
Differenzbetrag hat er für die Monate Juni bis August 1984 gel-  
tend gemacht und sich darauf berufen, daß sein tariflicher An-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-3-

spruch auf Fahrtkostenabgeltung bei Benutzung seines eigenen  
Personenkraftwagens weder durch seinen Umzug von H nach  
V berührt worden sei noch daß aus den tariflichen Be-  
stimmungen ein Vorrang für die Benutzung öffentlicher Verkehrs-  
mittel folge.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn  
214,-- DM netto nebst 4 % p. a. Zinsen  
hierauf seit dem 4. Oktober 1984  
zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß  
dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zustehe. Bei sei-  
ner Einstellung habe der Kläger in H gewohnt. Dieser Um-  
stand sei damit zur Geschäftsgrundlage des Arbeitsverhältnisses  
geworden, die sich durch den Umzug des Klägers verändert habe.  
Eine solche einseitige Änderung durch den Kläger sei unzulässig  
und könne nicht zur Begründung eines Anspruches auf Fahrtkosten-  
abgeltung führen. Hinsichtlich der Fahrtkostenabgeltung nach § 7  
BRTV-Bau sei stets auf die Verhältnisse beim Abschluß des Ar-  
beitsverhältnisses abzustellen. Im übrigen ergebe sich aus den  
tariflichen Bestimmungen ein Vorrang für die Benutzung öffent-  
licher Verkehrsmittel. Dem Kläger habe kein Wahlrecht hinsicht-  
lich der Benutzung seines eigenen Personenkraftwagens zugestan-  
den. Fahrtkostenabgeltung sei insoweit nur nach einer ent-  
sprechenden Vereinbarung zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

beitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Dem Kläger steht der Differenzbetrag zwischen der Fahrtkostenabgeltung für die Benutzung seines eigenen Personenkraftwagens nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 3 BRTV-Bau und der Fahrtkostenabgeltung für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 2 BRTV-Bau zu.

Auf das Arbeitsverhältnis findet der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV-Bau) unmittelbar und zwingend Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Die Fahrtkostenabgeltung richtet sich nach § 7 BRTV-Bau. Diese Vorschrift hat, soweit sie vorliegend entscheidungserheblich ist, folgenden Wortlaut:

### § 7

#### Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuß und Auslösung

##### 1. Allgemeines

Der Arbeitnehmer kann auf allen Bau- oder sonstigen Arbeitsstellen des Betriebes eingesetzt werden, auch auf solchen, die er von seiner Wohnung aus nicht an jedem Arbeitstag erreichen kann.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1 Entfernung und Wohnung

Entfernungen sind nach Maßgabe des kürzesten (im Falle der Nr. 4.6 des günstigsten) mit Personenkraftwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Bau- oder Arbeitsstelle und der Wohnung (Unterkunft) des Arbeitnehmers im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zu bestimmen.

.....

## 3. Bau- oder Arbeitsstellen mit täglicher Heimfahrt

### 3.1 Fahrtkostenabgeltung

Der Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet, und dem kein Auslösungsanspruch gemäß Nr. 4.1 zusteht, hat Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung. Unterhält der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so bemißt sich die Entfernung von der der Bau- oder Arbeitsstelle nächstgelegenen Wohnung.

Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten für die Fahrt zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) mit dem preislich günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel in tatsächlich entstandener Höhe.

Benutzt der Arbeitnehmer für die Fahrt zur Bau- oder Arbeitsstelle (Hin- und Rückfahrt) einen von ihm zur Verfügung gestellten Personenkraftwagen, so werden bei einer Entfernung

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| von 6 km bis 10 km       | 3,00 DM  |
| von über 10 km bis 15 km | 4,50 DM  |
| von über 15 km bis 20 km | 6,50 DM  |
| von über 20 km bis 25 km | 8,00 DM  |
| von über 25 km bis 30 km | 10,00 DM |
| von über 30 km bis 35 km | 11,50 DM |
| von über 35 km bis 40 km | 13,50 DM |
| von über 40 km bis 45 km | 15,50 DM |
| von über 45 km bis 50 km | 17,00 DM |
| von über 50 km           | 18,00 DM |

je Arbeitstag erstattet.

Benutzt der Arbeitnehmer ein Zweirad (z.B. Fahrrad, Motorrad), so hat er Anspruch auf die Hälfte des jeweiligen Abgeltungsbetrages gemäß Abs. 3.

Ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung besteht nicht, wenn die Möglichkeit der kostenlosen Beförderung



-6-

mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten  
ordnungsgemäßen Fahrzeug gegeben wird.

.....

#### 4. Bau- oder Arbeitsstellen ohne tägliche Heimfahrt

##### 4.1 Auslösung

Der Arbeitnehmer, der auf einer Bau- oder Arbeitsstelle  
tätig ist, die mehr als 25 km vom Betrieb entfernt  
ist, und die tägliche Rückkehr zur Wohnung (Erst-  
wohnung) nicht zuzumuten ist, hat für jeden Kalender-  
tag, an dem die getrennte Haushaltsführung hierdurch  
verursacht ist, Anspruch auf eine Auslösung.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der  
Kläger die tariflichen Voraussetzungen für eine Fahrkosten-  
abgeltung nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 3 BRTV-Bau erfüllt. Seine  
Wohnung in V            liegt in der Entfernungszone von über 20 bis  
25 km von der Baustelle in H            entfernt, auf der er im An-  
spruchszeitraum eingesetzt wurde. Für die Fahrten zur Baustelle,  
die außerhalb des Betriebssitzes der Beklagten in B            1  
liegt, hat der Kläger seinen eigenen Personenkraftwagen benutzt.  
Ein Anspruch auf Auslösung nach § 7 Ziff. 4.1 BRTV-Bau steht ihm  
nicht zu.

Die Einwendungen der Beklagten gegen diesen tariflichen An-  
spruch greifen nicht durch. Weder aus dem Tarifwortlaut noch aus  
dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung  
gleichwertig zu berücksichtigen sind (BAG 46, 308, 313 = AP  
Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), läßt sich entnehmen, daß es für  
den Anspruch auf Fahrkostenabgeltung auf die Verhältnisse zum  
Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsverhältnisses ankommt.  
Vielmehr folgt schon aus § 7 Ziff. 1 BRTV-Bau, wonach dem Ar-  
beitgeber die Möglichkeit eingeräumt wird, den Arbeitnehmer auf



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allen auswärtigen Baustellen des Betriebes einzusetzen, daß die tariflichen Bestimmungen hinsichtlich der Fahrtkostenabgeltung, des Verpflegungszuschusses und der Auslösung Regelungen für die sich im Laufe des Arbeitsverhältnisses gerade im Baugewerbe häufig ändernden tatsächlichen Verhältnisse des Arbeitseinsatzes enthalten. Entgegen der Auffassung der Beklagten gelten diese Regelungen aber nicht nur für den Fall, daß der Arbeitgeber in Ausübung seines Direktionsrechts einen auswärtigen Einsatz des Arbeitnehmers anordnet, sondern auch dann, wenn sich auf seiten des Arbeitnehmers - wie im Falle eines Wohnungswechsels - die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der Entfernung zur Baustelle ändern. Denn die für die Fahrtkostenabgeltung und die Auslösung wesentlichen Entfernungen bestimmen sich gemäß § 7 Ziffer 2.1 BRTV-Bau nach Maßgabe des kürzesten mit Personenwagen befahrbaren öffentlichen Weges zwischen der Bau- oder Arbeitsstelle und der Wohnung des Arbeitnehmers im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Entfernung der Bau- oder Arbeitsstelle von der Wohnung auf einer Verlegung der Bau- oder Arbeitsstelle durch den Arbeitgeber oder auf einem Wohnungswechsel des Arbeitnehmers beruht. Nur wenn der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen unterhält, ist sein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung dahingehend begrenzt, daß sich die Entfernung nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 1 Satz 2 BRTV-Bau nach der der Baustelle nächstgelegenen Wohnung bemißt.

In den tariflichen Bestimmungen kommt entgegen der Auffassung der Beklagten und der Regelung in anderen Tarifwerken auch nicht erkennbar zum Ausdruck, daß der Benutzung öffentlicher



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



**JLaw – für Android**



**JLaw – für iOS**

Verkehrsmittel ein Vorrang gegenüber der Benutzung eines Personenkraftwagens zukommt. In § 7 Ziff. 3.1 BRTV-Bau werden vier Möglichkeiten für Fahrten von der Wohnung zur Baustelle geregelt, nämlich die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die mit einem vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Personenkraftwagen, die mit einem vom ihm benutzten Zweirad und die mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeug. Ermöglicht der Arbeitgeber eine kostenlose Beförderung mit einem von ihm zur Verfügung gestellten Fahrzeug, so entfällt der Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung. Dies gilt auch, sofern der Arbeitgeber nur für Teilstrecken ein Fahrzeug zur Verfügung stellt (BAG Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 312/80 - AP Nr. 48 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die tariflichen Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung über ein Wahlrecht des Arbeitnehmers hinsichtlich der Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels und der Benutzung eines von ihm zur Verfügung gestellten Personenkraftwagens oder eines Zweirades enthalten. Ein solches folgt aber aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang. In § 7 Ziff. 3.1 BRTV-Bau sind die Voraussetzungen für einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Fahrtkostenabgeltung dem Grunde und der Höhe nach geregelt. So bestimmt § 7 Ziff. 3.1 Abs. 1 Satz 1 BRTV-Bau, daß dem Arbeitnehmer, der auf einer mindestens 6 km von seiner Wohnung entfernten Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch gemäß Nr. 4.1 zusteht, ein Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung dem Grunde nach erwächst. Dieser Anspruch wird in § 7



Ziff. 3.1 Abs. 2, 3 und 4 BRTV-Bau der Höhe nach begrenzt und in § 7 Ziff. 3.1 Abs. 5 BRTV-Bau ganz ausgeschlossen. Damit enthalten die tariflichen Bestimmungen keine Einschränkungen für den Arbeitnehmer hinsichtlich der Wahl des Beförderungsmittels. Jedoch wird die Höhe seines Anspruches auf Fahrtkostenabgeltung je nach der Art des Beförderungsmittels begrenzt. Benutzt er ein öffentliches Verkehrsmittel, so werden ihm nicht die Kosten des in Anspruch genommenen erstattet, sondern nur diejenigen des preislich günstigsten. Benutzt er einen von ihm zur Verfügung gestellten Personenkraftwagen, so erhält er unabhängig von den ihm tatsächlich entstehenden Aufwendungen nur die in § 7 Ziff. 3.1 Abs. 3 BRTV-Bau festgelegten Pauschalbeträge, die bei einer Entfernung über 50 km auch nicht mehr gesteigert werden. Benutzt er ein Zweirad, so erhält er nach § 7 Ziff. 3.1 Abs. 4 BRTV-Bau nur die Hälfte dieses Betrages. Gerade diese Regelung zeigt deutlich, daß dem Arbeitnehmer die Wahl des Beförderungsmittels freisteht und er vom Arbeitgeber nicht auf das im jeweiligen Einzelfalle für diesen preislich günstigste Verkehrsmittel verwiesen werden kann. Dem Arbeitgeber bleibt es allerdings unbenommen, den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung ganz auszuschließen, indem er dem Arbeitnehmer die Möglichkeit einer kostenlosen Beförderung mit einem von ihm zur Verfügung gestellten ordnungsgemäßen Fahrzeug eröffnet (§ 7 Ziff. 3.1 Abs. 5 BRTV-Bau).

Nach den tariflichen Bestimmungen hat damit der Arbeitgeber einerseits die Möglichkeit, den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung ganz auszuschließen. Andererseits bleibt es dem Arbeitnehmer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

überlassen, die Fahrt mit einem von ihm zur Verfügung gestellten Personenkraftwagen durchzuführen. In beiden Fällen kann entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts aus der Verwendung der Formulierung "zur Verfügung gestellt" nicht gefolgert werden, daß es einer entsprechenden arbeitsvertraglichen Vereinbarung bedarf. Zwar stellt der Arbeitnehmer, der einen Personenkraftwagen zur Fahrt zur Baustelle benutzt, diesen nicht dem Arbeitgeber zur Verfügung; er stellt ihn aber für die Fahrt als solche zur Verfügung. Damit wird von den Tarifvertragsparteien zum einen zum Ausdruck gebracht, daß es für die Begründung eines Anspruches auf Fahrtkostenabgeltung nicht allein auf die Benutzung eines Personenkraftwagens für die Fahrt zur Baustelle ankommt. Mitfahrer im Rahmen einer Fahrgemeinschaft können folglich keinen Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung geltend machen. Zum anderen besteht der Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung aber unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug. Voraussetzung ist nur, daß der Arbeitnehmer ein Fahrzeug für die Fahrt zur Verfügung stellt (vgl. Brocksiepe/Sperner, BRTV-Bau, Erl. m) zu § 7, S. 122).

Das Landesarbeitsgericht ist damit zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, daß für den Anspruch auf Fahrtkostenabgeltung nach § 7 Abs. 3.1 BRTV-Bau nicht allein die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages maßgebend sind und der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel kein Vorrang gegenüber der Benutzung eines vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellten Personenkraftwagens zukommt. Damit stimmen auch die Auskünfte der Tarifvertragsparteien überein.



- 11 -

Das Landesarbeitsgericht hat außerdem festgestellt, daß die Lage der Wohnung des Klägers beim Abschluß des Arbeitsvertrages entgegen dem Vorbringen der Beklagten nicht Geschäftsgrundlage des Arbeitsverhältnisses war. Dies ist von der Revision nicht gerügt worden.

Die Beklagte hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

Schaible

Gröbing

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



**[JLaw – für Android](#)**



**[JLaw – für iOS](#)**